

## VORSORGEREGLEMENT

01.01.2026

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>ABKÜRZUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>B</b>	<b>DEFINITIONEN</b> .....	<b>4</b>
<b>C</b>	<b>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>6</b>
1	Name und Zweck der Stiftung.....	6
2	Anschlussvereinbarung.....	6
3	Beginn der Aufnahme.....	6
4	Gesundheitsprüfung und medizinische Vorbehalte .....	7
5	Ende des Vorsorgeschatzes .....	8
6	Externe Versicherung.....	9
7	Definitionen der massgebenden Altersgruppen, die einen Anspruch auf Leistungen begründen .....	9
8	Massgebender Lohn, versicherter Lohn .....	10
9	Vorsorgeplan.....	10
<b>D</b>	<b>FINANZIERUNG</b> .....	<b>11</b>
10	Beiträge und Kosten.....	11
11	Eintrittsleistungen, Einkauf von fehlenden Beitragsjahren .....	11
12	Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung.....	12
13	Sonderfonds für AHV-Überbrückungsrenten .....	13
14	Vorsorgeguthaben .....	13
15	Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht.....	14
<b>E</b>	<b>LEISTUNGEN</b> .....	<b>15</b>
16	Versicherte Leistungen gemäss Vorsorgeplan .....	15
17	Altersleistungen.....	15
18	Invaliditätsleistungen .....	16
19	Leistungen bei Tod vor der Pensionierung .....	18
20	Austrittsleistung und Barauszahlung .....	19
21	Wohneigentumsförderung .....	21
22	Bestimmungen im Falle einer Scheidung .....	21
<b>F</b>	<b>GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN</b> .....	<b>22</b>
23	Leistungen von Dritten und Leistungskürzungen.....	22
24	Ansprüche gegenüber der haftpflichtigen Drittperson.....	22
25	Auskunfts-, Melde- und Sorgfaltpflicht .....	23
26	Besondere Bestimmungen.....	23
<b>G</b>	<b>ORGANISATION UND VERWALTUNG</b> .....	<b>25</b>
27	Organe der Stiftung .....	25
28	Informationen für Versicherte .....	25
29	Integrität und Loyalität der Verantwortlichen .....	25
<b>H</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>27</b>
30	Reserviert .....	27
31	Teilweise und vollständige Liquidation .....	27
32	Haftung .....	27
33	Rechtsstreitigkeiten.....	27
34	Änderungen und Lücken im Vorsorgereglement.....	27
35	Amtssprache und Währung .....	27
36	Geheimhaltungspflicht und Datenschutz .....	28
37	Übergangsbestimmungen.....	28
38	Schlussbestimmungen.....	28
39	Inkrafttreten .....	28
<b>I</b>	<b>ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT</b> .....	<b>28</b>

## **A ABKÜRZUNGEN**

### **Definition der in diesem Reglement vorkommenden Abkürzungen:**

#### **ZGB**

Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

#### **OR**

Obligationenrecht vom 30. März 1911

#### **UVG**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981

#### **IVG**

Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959

#### **MVG**

Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992

#### **AHVG**

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946

#### **VVG**

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908

#### **FZG**

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993

#### **SchKG**

Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

#### **PartG**

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004

#### **BVG**

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982

#### **InkHV**

Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen

#### **WEFV**

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994

#### **BV 2**

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984

#### **AHVV**

Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947

## **B DEFINITIONEN**

### **Definition der in diesem Reglement verwendeten Begriffe:**

#### **GESETZLICHES RENTENALTER**

Für jede Pensionskasse ist das reglementarische Rentenalter im Vorsorgeplan festgelegt. Es kann zwischen 58 und 70 Jahren liegen. Im Falle von Unternehmensumstrukturierungen oder wenn es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit gerechtfertigt ist, kann das vorzeitige reglementarische Rentenalter auf 55 Jahre festgelegt werden.

#### **REFERENZALTER**

Das Referenzalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen:

- a. Vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024: 64 Jahre.
- b. Vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025: 64 Jahre und 3 Monate für die Altersklasse 1961.
- c. Vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026: 64 Jahre und 6 Monate für die Altersklasse 1962.
- d. Vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2027: 64 Jahre und 9 Monate für die Altersklasse 1963.

Ab 1. Januar 2028 beträgt das Referenzalter für Frauen der Altersklasse 1964 65 Jahre.

#### **ANHÄNGE**

Ausführungsbestimmungen zu diesem Vorsorgereglement.

#### **BERUFSVERBAND**

Der Berufsverband, der die Stiftung als Stiftung des Berufsverbandes im Sinne von Art. 44 BVG anerkannt hat.

#### **VERSICHERTER**

Die Person, die von der Stiftung über eine Pensionskasse versichert wird.

#### **EXTERNER VERSICHERTER**

Versicherter, der aus einer Pensionskasse ausgetreten ist, gemäss Art. 6 Jedoch weiterhin bei der Stiftung versichert ist und seine Versicherung bei einer separaten Pensionskasse weiterführt.

#### **VORSORGE GUTHABEN**

Das Vorsorgeguthaben setzt sich zusammen aus dem Altersguthaben, dem Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung und dem Spezialfonds für die AHV-Überbrückungsrente.

#### **ALTERSGUTHABEN**

Siehe Art. 14.3 und 14.4.

#### **PENSIONS KASSE**

Jeder Arbeitgeber und jeder Berufsverband im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVG haben eine eigene Pensionskasse.

#### **VERSICHERTEN KOLLEKTIV**

Eine Pensionskasse kann eines oder mehrere Versichertenkollektive einrichten. Sie müssen auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt werden, wie z. B. Anzahl der Dienstjahre, ausgeübte Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohnniveau.

#### **PENSIONS KASSEN VORSTAND**

Er setzt sich aus Vertretern des Arbeitgebers und der Versicherten zusammen. Wenn der Beitrag vollständig vom Arbeitgeber übernommen wird, kann der Vorstand der Pensionskasse möglicherweise keine Vertreter der Versicherten aufweisen.

#### **KONKUBINATSPARTNER**

Die Stiftung kann Leistungen an den Konkubinatspartner gewähren, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Reglement erfüllt sind.

#### **EHEPARTNER**

Der Begriff des Ehepartners bezieht sich sowohl auf verheiratete Personen als auch auf Personen, die eine eingetragene Partnerschaft im Sinne des PartG eingegangen sind.

#### **RISIKOVERSICHERUNGSVERTRAG**

Die Stiftung wählt eine oder mehrere Versicherungs- oder Rückversicherungsgesellschaften für die Deckung der Risiken gemäss Art. 67 BVG sowie 42 und 43 BVV 2.

#### **SPRACHLICHE BEZEICHNUNG DER GESCHLECHTER**

Sofern sie sich auf Personen bezieht, gilt die Verwendung der männlichen oder weiblichen Form auch für das jeweils andere Geschlecht.

#### ARBEITNEHMER

Die Person, die durch einen Arbeitsvertrag mit dem angeschlossenen Arbeitgeber verbunden ist.

#### ARBEITGEBER

Das Unternehmen, die Gesellschaft, die selbstständig erwerbende Person, die Organisation, die Institution oder der Berufsverband, die/der eine Anschlussvereinbarung mit der Stiftung abgeschlossen hat.

#### KIND

Das Kind, das mit der versicherten Person in einem Kindesverhältnis nach Art. 252 ZGB steht, oder das Pflegekind, das Anspruch auf eine Waisenrente nach Art. 49 AHVV hat, sowie das Stiefkind der versicherten Person, wenn diese bei Eintritt des Versicherungsfalles überwiegend für seinen Unterhalt aufkommt.

#### STIFTUNG

Der Begriff «Stiftung» bezeichnet Elite Foundation 1e bzw. Elite Stiftung 1e, Elite Fondazione 1e, Elite Foundation 1e.

#### SPEZIALFONDS FÜR AHV-ÜBERBRÜCKUNGSRENTEN

Der vom Arbeitgeber und ggf. vom Mitglied finanzierte Fonds zur Finanzierung einer AHV-Überbrückungsrente im Falle einer vorzeitigen Pensionierung.

#### SONDERFONDS FÜR DIE VORZEITIGE PENSIONIERUNG

Fonds zur Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung.

#### AUSSEROBLIGATORISCH

Der Tätigkeitsbereich der Stiftung erstreckt sich auf die Vorsorge über den obligatorischen Bereich hinaus.

#### SELBSTÄNGIG ERWERBENDE

Eine selbstständig erwerbende Person, die eine Anschlussvereinbarung mit der Stiftung abgeschlossen hat.

#### MITGLIED

Der Begriff Mitglied im Sinne dieser Verordnung kann sich sowohl auf den Arbeitnehmer als auch auf den Selbstständigen oder das externe Mitglied beziehen.

#### MITGLIED DES STIFTUNGSRATS

Das Mitglied des Stiftungsrats kann ein Vertreter des Arbeitgebers oder ein Vertreter der Versicherten sein.

#### VORSORGEPLAN

Die Pensionskasse legt ihren Vorsorgeplan im Anhang zum Vorsorgereglement fest.

#### ARBEITGEBERBEITRAGSRESERVE OHNE VERZICHT AUF DEREN VERWENDUNG

Vom Arbeitgeber gebildete Reserven, mit denen der jährliche Arbeitgeberanteil bis in fünffacher Höhe finanziert wird.

#### LOHN

Der Begriff Lohn bezieht sich sowohl auf den Lohn eines Arbeitnehmers als auch auf das Einkommen eines Selbstständigerwerbenden.

#### VERSICHERTER LOHN

Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan festgelegt. Dabei handelt es sich maximal um den AHV-pflichtigen Lohn, mit der in Art. 79c BVG vorgesehenen Obergrenze (zehnfacher oberer Grenzbetrag gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG) und Art. 60c BVV 2 (Anrechnung von Löhnen, die bei anderen Vorsorgeeinrichtungen versichert sind).

#### ANLAGESTRATEGIEN

Die Anlagestrategien im Sinne von Art. 1e BVV 2 sind im Vorsorgeplan der Pensionskasse festgelegt.

## **C ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **1 Name und Zweck der Stiftung**

- 1.1 Elite Office AG (Stifterin) hat unter dem Namen  
**Elite Fondation 1e**  
**Elite Stiftung 1e**  
**Elite Fondazione 1e**  
**Elite Foundation 1e**

eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB und 331 OR mit Sitz in Lausanne gegründet.

- 1.2 Die Stiftung ist im Handelsregister eingetragen. Sie unterliegt der Aufsicht der zuständigen Aufsichtsbehörde. Sie ist nicht im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
- 1.3 Die Stiftung bezweckt die ausserobligatorische berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer und des Arbeitgebers des angeschlossenen Unternehmens sowie der Selbständigerwerbenden ohne Personal, die Mitglieder des Berufsverbandes sind, der die Stiftung als Vorsorgeeinrichtung des Verbandes im ausserobligatorischen Bereich anerkannt hat.
- 1.4 Dieses Reglement definiert einen Plan 1e, der die Wahl der Anlagestrategie im Sinne und zu den Bedingungen von Art. 1e BVV 2 ermöglicht und nicht in den Geltungsbereich von Art. 15 und 17 FZG fällt. Versichert ist nur der Teil des Lohnes, der das Eineinhalbfache des in Art. 8 Abs. 1 BVG festgelegten Höchstwertes übersteigt.
- 1.5 Das Vorsorgereglement regelt den Anspruch auf Leistungen, die Art der Finanzierung und die Durchführungsbestimmungen; es gilt für alle Anschlussvereinbarungen und deren Anhänge.
- 1.6 Zur Deckung der Risiken (Alter, Tod, Invalidität, Langlebigkeit) schliesst die Stiftung Versicherungsverträge mit einer Versicherungsgesellschaft ab, die der Aufsicht unterstellt ist.
- 1.7 Die Stiftung ist nicht gewinnorientiert. Allfällige Überschüsse aus der Verwaltung und aus Versicherungsverträgen werden den freien Mitteln der Stiftung zugewiesen. Freie Mittel werden auf der Ebene der Pensionskassen nicht verbucht.
- 1.8 Die Stiftung verfolgt einen ausserobligatorischen Vorsorgezweck und garantiert keine Zinsen.

### **2 Anschlussvereinbarung**

- 2.1 Der Beitritt zur Stiftung erfolgt durch eine Anschlussvereinbarung in schriftlicher Form.
- 2.2 In der Anschlussvereinbarung sind insbesondere die Kündigungsmodalitäten festgelegt.

### **3 Beginn der Aufnahme**

- 3.1 Die Erstellung der Pensionskasse in der Stiftung tritt zu dem in der Anschlussvereinbarung genannten Datum in Kraft.
- 3.2 Die Aufnahme eines Versicherten in die Pensionskasse wird wirksam, sobald die reglementarischen und medizinischen Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch, soweit der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht, ab dem:
- a) 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Invalidität und Tod;
  - b) 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres für das Altersrisiko, längstens jedoch bis zum 70. Geburtstag.
- 3.3 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeeinrichtungen des Versicherten, die auf Lohnbestandteilen erworben wurden, die das Anderthalbfache des oberen Höchstbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen, können bei der Aufnahme in die Versicherung vollständig in die Stiftung übertragen werden.

- 3.4 Nicht versichert werden Personen, die
- a) das reglementarische Rentenalter bereits erreicht haben;
  - b) über einen befristeten Arbeitsvertrag mit einer Laufzeit von höchstens drei Monaten verfügen; wird das Arbeitsverhältnis auf mehr als drei Monate verlängert, ist der Arbeitgeber ab dem Zeitpunkt der Verlängerung versichert; wenn mehrere Anstellungen beim Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und allfällige Unterbrüche nicht länger als drei Monate andauern, ist der Arbeitnehmer ab dem Beginn des vierten Arbeitsmonats versichert;
  - c) bei ihrem Dienstantritt gemäss IV einen Invaliditätsgrad von mindestens 70 % aufweisen oder im Sinne von Art. 26a BVG provisorisch weiterversichert bleiben.

#### **4 Gesundheitsprüfung und medizinische Vorbehalte**

- 4.1 Nach Abschluss der Gesundheitsprüfung genießt der Versicherte weltweiten Risikoschutz, unter Vorbehalt eines medizinischen Vorbehalts. Er beginnt an dem Tag, an dem die Beitrittsbedingungen gemäss Art. 3 erfüllt sind (Versicherungsbeginn) und endet an dem Tag, an dem die versicherte Person aus der Stiftung austritt.
- 4.2 Gesundheitsprüfung:
- a) Der Versicherte ist verpflichtet, die Stiftung bei seinem Beitritt und auf Verlangen bei einer späteren Erhöhung der Leistungen über seinen Gesundheitszustand zu informieren.
  - b) Die Stiftung kann auf eigene Kosten zusätzliche Informationen anfordern oder eine medizinische Untersuchung durch den Vertrauensarzt der Stiftung anordnen.
  - c) Die Stiftung kann innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der für die Beurteilung erforderlichen oder verlangten Daten einen medizinischen Vorbehalt für die Risikoleistungen anbringen.
  - d) Der Versicherte wird entsprechend seiner Arbeitsfähigkeit bei seinem Beitritt versichert.
- 4.3 Risikodeckung vor Abschluss der Gesundheitsprüfung:
- a) Bis zum Abschluss der Gesundheitsprüfung ist die Deckung der Risiken Tod und Invalidität auf die bereits versicherten Leistungen beschränkt.
  - b) Als bereits versichert gelten diejenigen Leistungen in Franken, die nachweisbar unmittelbar vor dem Datum des Beitritts zur Stiftung bestanden und die hinsichtlich ihrer Form und der Gewährungsbedingungen gleicher Art sind, wie die vorgängig versicherten Leistungen. Sofern ein Teil dieser bereits versicherten Leistungen in einem anderen Versicherungsverhältnis weiterversichert wird, so wird dieser Anteil von den Leistungen der Stiftung in Abzug gebracht. Die vorstehenden Bedingungen sind ebenfalls bei einer Erhöhung der versicherten Leistungen anwendbar.
  - c) Falls das Aufnahmeverfahren nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden kann, weil der Versicherte seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt hat, wird der Versicherte aus dem Vorsorgeplan ausgeschlossen.
- 4.4 Risikoabsicherung bei medizinischem Vorbehalt:
- a) Die Dauer des Vorbehalts ist auf fünf Jahre begrenzt.
  - b) Die Auszahlung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 19.12.12 wird durch den medizinischen Vorbehalt nicht tangiert.
- 4.5 Verletzung der Mitwirkungs- und Anzeigepflicht:
- a) Erfüllt der Versicherte die Anforderungen der Stiftung bezüglich der Risikobeurteilung nicht oder nur teilweise, so gewährt die Stiftung während der gesamten Dauer des Vorsorgeverhältnisses keine Risikoleistungen, wobei die Auszahlung des Vorsorgeguthabens gemäss Art. 19.122 vorbehalten bleibt.
  - b) Hat der Versicherte bei seinem Beitrittsgesuch an die Stiftung den Fragebogen zur Risikobeurteilung falsch oder unvollständig beantwortet oder enthält der ärztliche Bericht falsche Angaben, so kann die Stiftung die Versicherung aller Leistungen ablehnen. Sofern sie unrechtmässige Leistungen erbracht hat, wird sie deren Rückzahlung verlangen.
  - c) Das Kündigungsrecht erlischt sechs Monate, nachdem die Stiftung von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat.

- d) Es erfolgt keine Leistungskürzung, wenn der Eintritt des Leistungsfalls in keinem Zusammenhang mit den verschwiegenen oder falsch angegebenen risikobehafteten Tatsachen steht.

Art. 4 VVG gilt analog.

#### **4<sup>bis</sup> Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsforderungen**

4<sup>bis</sup>.1 Hat eine Fachstelle im Sinne von Art. 131 Abs. 1 ZGB und 290 ZGB die Stiftung gemäss Art. 40 Abs. 1 BVG und Art. 13 Abs. 1 InkHV über Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht informiert, dann muss die Stiftung folgende Ansprüche, die sich auf mindestens CHF 1000 belaufen, per Einschreiben an die Fachstelle melden:

- a) Kapitalauszahlung an den Versicherten;
- b) Barauszahlung im Sinne von Art. 20.6;
- c) Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung im Sinne von Art. 21;
- d) Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung im Sinne von Art. 21, sowie die Pfandverwertung des Altersguthabens.

4<sup>bis</sup>.2 Die Stiftung kann die Leistungen nach Artikel 5.1 Bst. a bis c frühestens 30 Tage nach Zustellung der Mitteilung an die Fachstelle auszahlen, sofern gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. j Ziff. 1 bis 4 InkHV nicht innerhalb von 30 Tagen ein gerichtlicher Entscheid ergeht. Die 30-tägige Frist beginnt mit dem Eingang der Meldung bei der Fachstelle.

4<sup>bis</sup>.3 Ergeht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Meldung ein gerichtlicher Entscheid, so werden die Leistungen nach Artikel 5.1 Bst. a bis c erst dann ausbezahlt, wenn der gerichtliche Entscheid rechtskräftig. Die Auszahlung erfolgt gemäss den Bedingungen dieses Entscheids.

4<sup>bis</sup>.4 Solange die Stiftung nicht zur Auszahlung der Leistungen berechtigt ist, werden keine Verzugszinsen geschuldet.

#### **5 Ende des Vorsorgeschutzes**

5.1 Der Anschluss des Versicherten endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Austritt des Selbstständigerwerbenden oder wenn die Beitrittsbedingungen nicht mehr erfüllt sind oder die Anschlussvereinbarung gekündigt wird.

5.2 Sinkt der massgebende Lohn unter die Eintrittsschwelle der Versicherungspflicht, z. B. bei Änderung des Beschäftigungsgrades oder bei Invalidität, so erlischt die Versicherung und das Mitglied hat Anspruch auf die entsprechende Freizügigkeitsleistung, vorbehaltlich der externen Versicherung gemäss Artikel 6.2.

5.3 Fällt der massgebende Lohn jedoch nicht unter die Eintrittsschwelle, wird die Versicherung entsprechend der Anpassung des versicherten Lohns gekürzt. Das Altersguthaben wird gemäss dem Vorsorgereglement weitergeführt und es besteht kein Anspruch auf eine entsprechende Freizügigkeitsleistung.

5.4 Der Versicherte kann die Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 6.1, 6.2 und 8.6 beantragen, indem er sich mindestens einen Monat vor Eintritt des in den genannten Artikeln erwähnten Ereignisses in schriftlicher Form an die Stiftung wendet; ansonsten trägt der Versicherte allfällige Kursdifferenzen, die aufgrund der im Hinblick auf seinen Austritt vorgenommenen teilweisen oder vollständigen Verwertung seines Portfolios entstanden sind, selbst.

5.5 Mit der Auszahlung der Austrittsleistung gemäss Art. 20 und der Altersleistung in Kapitalform erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber der Pensionskasse und der Stiftung.

5.6 Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor der Pensionierung bleiben die Leistungen bei Invalidität und Tod vollumfänglich versichert, bis der ausscheidende Versicherte in ein neues Vorsorgeverhältnis eintritt, längstens jedoch für die Dauer eines Monats. Als neue Versicherte gelten Versicherte, die aus der Stiftung ausscheiden und später erneut der Stiftung angeschlossen werden.

## **6 Externe Versicherung**

- 6.1 Bei unbezahltem Urlaub, Ausbildung oder vorübergehender Einstellung der Erwerbstätigkeit kann das Mitglied die Vollversicherung in der Pensionskasse oder lediglich die Altersvorsorge auf der Basis des letzten versicherten Lohnes oder lediglich die Risikodeckung während maximal 24 Monaten, längstens jedoch bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zum Erreichen des Referenzalters, weiterführen. Bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit kann nur die Altersvorsorge weitergeführt werden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäss.
- 6.2 Erfüllt das Mitglied vorübergehend die für die Anspruchsberechtigung auf den Vorsorgeplan festgelegten objektiven Kriterien nicht mehr, so kann es seine Versicherung in der Pensionskasse während maximal zwei Jahren, längstens jedoch bis zum Eintritt eines Vorsorgefalles oder bis zum Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters, weiterführen.
- 6.3 Während der gesamten Dauer der Weiterführung der Mitgliedschaft können die Spar- und/oder Risikobeiträge auf Antrag und auf Kosten des externen Versicherten aufrechterhalten werden. In diesem Fall schuldet der externe Versicherte auch die üblichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten. Der Arbeitgeber kann jedoch im Vorsorgeplan festlegen, die Beiträge des externen Versicherten ganz oder teilweise, mindestens jedoch zu 50 %, sowie die Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten zu übernehmen. Sofern der Versicherte keine aktive Vorsorge aufrechterhält, muss er die üblichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten entrichten. Art. 10.6 bleibt vorbehalten. Der externe Versicherte kann die Mitgliedschaft weiterführen ohne Zahlung der Spar- und Risikobeiträge. Er schuldet weiterhin die üblichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten.

## **7 Definitionen der massgebenden Altersgruppen, die einen Anspruch auf Leistungen begründen**

- 7.1 Für die Festlegung der Altersgutschriften entspricht das massgebende Alter der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr des Versicherten.
- 7.2 Bei der reglemtarischen Pensionierung werden die Altersleistungen am 1. Tag des Monats fällig, der auf das im Vorsorgeplan festgelegte ordentliche Rentenalter folgt.
- 7.3 Bei der vorzeitigen oder aufgeschobenen Pensionierung werden die Altersleistungen am 1. Tag des Monats fällig, der auf die Aufgabe der Erwerbstätigkeit folgt, spätestens aber am 1. Tag des Monats, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt. Bezüglich der vorzeitigen Pensionierung bleibt Art. 0 vorbehalten.
- 7.3<sup>bis</sup> Bei vorzeitiger oder aufgeschobener Pensionierung werden die Altersleistungen für Selbständigerwerbende am 1. Tag des Monats fällig, der dem beantragten Pensionierungsdatum folgt, spätestens aber am 1. Tag des Monats, der auf die Vollendung des 70. Altersjahres folgt. Bezüglich der vorzeitigen Pensionierung bleibt Art. 0 vorbehalten.
- 7.4 Die vorzeitige Pensionierung kann im Vorsorgeplan frühestens auf das vollendete 58. Ausnahmen von diesem Mindestalter sind bei Unternehmensrestrukturierungen oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit im Sinne von Art. 1i lit. a oder b BVV2 möglich.
- 7.5 Die Deckung der Risiken (Tod, Invalidität und Prämienbefreiung) endet spätestens mit dem Eintritt des Referenzalters.
- 7.6 Verjährung von Ansprüchen und Aufbewahrung von Unterlagen: Der Anspruch auf Leistungen verjährt nicht, sofern die Versicherten die Vorsorgeeinrichtung bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht verlassen haben. Die Verjährung anderer Ansprüche und die Aufbewahrung der Unterlagen sind in Art. 41 BVG geregelt.

## **8 Massgebender Lohn, versicherter Lohn**

- 8.1 Der massgebende Lohn ist im Vorsorgeplan jeder Pensionskasse definiert. Er kann variable Lohn- oder Einkommensbestandteile enthalten, wie z. B. den dreizehnten Lohn, Gratifikationen, Boni, aus dem Verkauf des Unternehmens stammende Kapitalgewinne etc.
- 8.2 Der versicherte Lohn ist im Vorsorgeplan festgelegt. Versichert ist nur der Teil des Lohns, der das Anderthalbfache des Höchstbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG beträgt. Art. 8.6 bleibt vorbehalten. Der versicherte Lohn darf unter Berücksichtigung des in anderen Pensionskassen versicherten Lohns die Grenze gemäss Art. 79c BVG nicht überschreiten.
- 8.3 Der versicherte Lohn im Sinne von Art. 6.1, 6.2 und 8.6 entspricht höchstens dem vorher versicherten Lohn.
- 8.4 Für die Sparversicherung melden Selbständigerwerbende das geschätzte Einkommen des laufenden Jahres (konventionelles Einkommen), das jedoch den massgebenden AHV-beitragspflichtigen Lohn nicht übersteigen darf. Für die Risikoversicherung melden Selbständigerwerbende das geschätzte Einkommen des laufenden Jahres, das dem Durchschnitt der Einkommen der drei vorherigen Jahre (oder zwei, falls zwei Jahre Tätigkeit), das jedoch den massgebenden AHV-pflichtigen Lohn nicht übersteigen darf. Selbständigerwerbende, deren Tätigkeit weniger als zwei Jahre aufweist, entspricht der massgebende Lohn dem geschätzten Einkommen des laufenden Jahres, das jedoch den massgebenden AHV-pflichtigen Lohn nicht übersteigen darf.
- 8.5 Innerhalb der in Art. 8.2 vorgesehenen Grenzen kann der im Vorsorgeplan für die Altersvorsorge festgelegte versicherte Lohn von dem für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität geltenden Lohn abweichen. Bei der Bestimmung der Risikoleistungen kann der versicherte Lohn die Grenzen von Art. 8.2 überschreiten, sofern das Prinzip der Angemessenheit bei den Risikoleistungen eingehalten wird.
- 8.6 Verringert sich der versicherte Lohn um mindestens die Hälfte, können Versicherte, die das 58. Altersjahr vollendet haben, die Weiterführung der Vorsorge auf der Grundlage des letzten versicherten Lohns, längstens jedoch bis zum reglementarischen Rentenalter gemäss Vorsorgeplan, verlangen. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge bezüglich des weiterhin versicherten Lohnanteils werden vom Versicherten finanziert unter Vorbehalt einer gegenteiligen Bestimmung im Vorsorgeplan.
- 8.7 Ein Versicherter, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht, kann mit Zustimmung der Stiftung und der betroffenen Arbeitgeber auf dem gesamten bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung nicht versicherten Lohn versichert werden. Die Beiträge werden ausschliesslich bei dem der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber eingezogen.

## **9 Vorsorgeplan**

- 9.1 Eine Pensionskasse kann ein oder mehrere Versichertenkollektive einrichten. Sie müssen auf der Grundlage objektiver Kriterien festgelegt werden, wie z. B. Anzahl der Dienstjahre, ausgeübte Funktion, hierarchische Stellung, Alter oder Lohnniveau. Die Pensionskasse kann jedem Versichertenkollektiv unter Einhaltung der Voraussetzungen von Artikel 1d BVV 2 die Wahl zwischen bis zu drei Vorsorgeplänen gestatten.
- 9.2 Jede Pensionskasse darf maximal zehn Anlagestrategien anbieten, von denen mindestens eine risikoarm ist.

## **D FINANZIERUNG**

### **10 Beiträge und Kosten**

- 10.1 Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge, die auf den versicherten Lohn berechnet werden, beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse. Sie dauert bis zum Austritt aus der Pensionskasse oder bis zum Eintritt eines Versicherungsfalles (Erreichen des Schlussalters, vorzeitige Pensionierung, aufgeschobene Pensionierung, Tod oder Vollinvalidität), bei den Risikobeiträgen jedoch höchstens bis zur Vollendung des 65 Altersjahres.
- 10.2 Die Altersgutschriften und die Risikobeiträge sowie die Beiträge zur Finanzierung des Spezialfonds für AHV-Überbrückungsrenten werden im Vorsorgeplan jeder Pensionskasse festgelegt. Die Beteiligung des Arbeitgebers beträgt mindestens 50 %.
- 10.3 Versicherte im Sinne von Art. 6.2 sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren eigenen Beiträgen (Arbeitnehmeranteil) auch die Beiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberanteil) zu entrichten.
- 10.4 Die Beiträge und Kosten sind vierteljährlich nachschüssig fälligi.
- 10.5 Das Kostenreglement regelt detailliert die Höhe und die Fälligkeit der verschiedenen anderen Verwaltungskosten.
- 10.6 Wird der Vorsorgeschutz auf der Grundlage des letzten versicherten Lohnes im Sinne von Art. 8.6 aufrechterhalten, hat der Versicherte die gesamten Beiträge zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes zu entrichten, unter Vorbehalt einer anderen Aufteilung gemäss Vorsorgeplan.

### **11 Eintrittsleistungen, Einkauf von fehlenden Beitragsjahren**

- 11.1 Der Versicherte kann fehlende und zukünftige Beitragsjahre einkaufen, sofern das angesammelte Vorsorgeguthaben gemäss Art. 14.1 kleiner ist als das maximale Vorsorgeguthaben gemäss Vorsorgeplan; für die Berechnung des Einkaufs darf das Vorsorgeguthaben gemäss Art. 14.1 jedoch nicht kleiner sein als die Summe aller Beiträge des Arbeitgebers und des Versicherten, ohne Zinsen, sowie weiterer Einzahlungen, nach Abzug der vorbezogenen Leistungen, wie Übertragungen bei Scheidung und Leistungsbezug bei Teilpensionierung (minimales Vorsorgeguthaben).
- 11.2 Der Einkaufsbeitrag wird aufgrund der Altersgutschriften und des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Einkaufs berechnet. Die variablen Bestandteile des versicherten Lohns, die ein gleicher Arbeitgeber vor dem Anschluss, aber im gleichen Anschlussjahr gezahlt hat, werden in der Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigt; in diesem Fall wird der Durchschnitt der variablen Bestandteile des versicherten Lohns ermittelt. Bei starken Schwankungen der bei einem Arbeitgeber erzielten variablen Bestandteile des versicherten Lohns oder des Einkommens des Selbständigerwerbenden von mindestens 30 % gegenüber dem Einkauf des vorangehenden Jahres, ergibt sich der für die Berechnung der Einkaufssumme berücksichtigte versicherte Lohn aus einem Dreijahresdurchschnitt oder, wenn der Anschluss weniger als drei Jahre gedauert hat, einem Zweijahresdurchschnitt. Die variablen Bestandteile der Jahre vor dem Anschluss werden nicht berücksichtigt.
- 11.3 Der Gesamtbetrag, der eingekauft werden kann, entspricht der Differenz zwischen dem maximalen Vorsorgeguthaben gemäss der Einkaufsskala und dem angesammelten Vorsorgeguthaben bzw. dem minimalen Vorsorgeguthaben gemäss Art.11.1, nach Berücksichtigung:
- der Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum
  - der Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeverhältnisse einschliesslich solcher, die nach Art. 3 und 4 Abs. 2 a FZG nicht zu übertragen waren
  - des Guthabens der Säule 3a, das die gesetzlichen Grenzen überschreitet (Art. 60a Abs. 2 BVV 2)
  - des Deckungskapitals, das den laufenden Altersleistungen entspricht, die von anderen Vorsorgeeinrichtungen gezahlt werden
  - des Betrags allfälliger bereits bezogener Altersleistungen
  - des Überschussguthabens bei anderen Vorsorgeeinrichtungen
- 11.4 Im Vorsorgeplan jeder Pensionskasse wird die für sie geltende Einkaufstabelle im entsprechenden Anhang genau bezeichnet.

- 11.5 Die aus einem Einkauf resultierenden Leistungen dürfen erst nach Ablauf von drei Jahren in Kapitalform ausbezahlt werden, ausser bei Invalidität oder Tod; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 4a. Diese Einschränkung gilt nicht für Leistungen aus Wiedereinkäufen, infolge Scheidung nach Art. 22d FZG.
- 11.6 Bei einem Vorbezug für die Wohneigentumsförderung können freiwillige Einkäufe erst nach Rückzahlung des Vorbezugs getätigt werden (Art. 79b BVG). Diese Einschränkung gilt nicht für Wiedereinkäufe bei Scheidung nach Art. 22d FZG. Wenn die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Vorsorgeplan nicht mehr zulässig ist, können freiwillige Einkäufe getätigt werden, wobei die Vorbezüge bei der Berechnung des maximal möglichen Einkaufs berücksichtigt werden (Art. 60d BVV 2). Unter Einhaltung von Art. 30b, 30c und 30d BVG wird im Vorsorgeplan festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt der Vorbezug, die Verpfändung und die Rückzahlung zulässig sind.
- 11.7 Die Einkaufssumme, die ein aus dem Ausland zugezogener Versicherter, der noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört hat, einzahlt, darf in den ersten fünf Jahren nach seiner Aufnahme in eine Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz 20 % des gemäss dem Vorsorgeplan versicherten Jahreslohn nicht übersteigen. Diese Grenze gilt auch für Einkäufe, die auf Art. 6 und 12 FZG beruhen. Nach Ablauf der Fünfjahresfrist unterliegt der Versicherte dieser Grenze nicht mehr.
- 11.8 Einkäufe von Beitragsjahren können längstens bis zum Tod, bis zum Eintritt einer Vollinvalidität oder bis zur vollständigen Pensionierung oder bis zur Aufnahme als Mitglied gemäss Art. 6.2 und **Erreur ! Source du renvoi introuvable.** getätigt werden.
- 11.9 Der Arbeitgeber verpflichtet sich freiwillig, den Einkauf von fehlenden und zukünftigen Beitragsjahren seiner Mitglieder gemäss den im Vorsorgeplan vorgesehenen Modalitäten vorzunehmen.
- 11.10 Mit Zustimmung der Stiftung kann die versicherte Person im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben unter den kumulativen Voraussetzungen von Art. 60b Abs. 2 Bst. a bis c BVV 2 auf die Stiftung übertragen lassen.

## 12 Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung

- 12.1 Der Versicherte kann zusätzliche Zahlungen zum Zweck leisten, die Leistungskürzung bei vorzeitiger Pensionierung ganz oder teilweise auszugleichen. Diese Einkaufsbeiträge werden im Spezialfonds zu einem zusätzlichen, vom Altersguthaben getrennten Guthaben im Sinne von Art. 14.3angesammelt. Die Regelung in Art. 11 gilt sinngemäss.
- 12.2 Der Spezialfonds darf vom Versicherten erst geäuft werden, wenn die reglementarischen Leistungen vollständig eingekauft und die Vorbezüge für den Erwerb von Wohneigentum zurückbezahlt sind, ausser wenn deren Rückzahlung gemäss Vorsorgeplan nicht mehr möglich ist (Art. 60d BVV 2). Bei Austritt aus der Stiftung haben die Versicherten einen festen Anspruch auf das in diesem Spezialfonds angesammelte Guthaben. Wenn eine Vorsorgelücke gemäss Art. 11.1 einen ordentlichen Einkauf ermöglicht, obwohl ein Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung geäuft wurde, kann der Versicherte verlangen, dass der Fonds ganz oder teilweise zur Schliessung der Lücke verwendet wird.
- 12.3 Die Berechnung des Einkaufs basiert auf der Differenz zwischen der Altersleistung bei Erreichen des reglementarischen Rentenalters und der Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung, die der Pensionskasse im Voraus gemeldet werden muss. Für die Berechnung des Rückkaufs kann das der Stiftung schriftlich mitgeteilte Austrittsdatum nicht hinausgeschoben werden.
- 12.4 Bleibt der Versicherte über das für die vorzeitige Pensionierung gewählte Alter hinaus erwerbstätig, obwohl er im Fonds ein volles Vorsorgeguthaben angespart hat, wird die Auszahlung der gemäss Vorsorgeplan vorgesehenen Altersgutschriften bis zur tatsächlichen Pensionierung (längstens bis zum Erreichen des reglementarischen Rentenalters) eingestellt.
- 12.5 Übersteigen die bei der Pensionierung erbrachten Leistungen 105 % des Vorsorgeplanziels, wird das überschüssige angesammelte Guthaben den freien Mitteln der Stiftung zugewiesen.
- 12.6 Mit Zustimmung der Stiftung kann der Versicherte im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben unter den kumulativen Voraussetzungen von Art. 60b Abs. 2 Bst. a bis c BVV 2 auf die Stiftung übertragen lassen.

### **13 Sonderfonds für AHV-Überbrückungsrenten**

- 13.1 Sieht der Vorsorgeplan ein reglementarisches Rentenalter unter dem Referenzalter oder die Möglichkeit einer vorzeitigen Pensionierung vor, kann er für jeden Versicherten die Finanzierung eines Sonderfonds für eine AHV-Überbrückungsrente zulassen, um eine Rente zu erhalten, die maximal der einfachen AHV-Altersrente (gemäss Skala 44) entspricht. Der Fonds kann auf Wunsch des Versicherten als einmaliger Kapitalbetrag ausbezahlt werden, sofern die Bedingungen erfüllt sind.
- 13.2 Die Finanzierung kann durch Beiträge oder durch Einkäufe erfolgen, die nach den im Vorsorgeplan festgelegten Modalitäten getätigt werden.
- 13.3 Die AHV-Überbrückungsrente bzw. das einmalige Kapital wird längstens ab der vorzeitigen Pensionierung gemäss Vorsorgeplan, bis zum Referenzalter ausbezahlt.
- 13.4 Der Höchstbetrag, der im Spezialfonds für AHV-Überbrückungsrenten angesammelt werden kann, entspricht der mit dem zum Zeitpunkt der Berechnung gültigen BVG-Zinssatz abgezinsten Summe der Summe der maximalen einfachen AHV-Renten der einzelnen Versicherten.
- 13.5 Die angesammelte AHV-Überbrückungsrente, die aufgrund des Zeitpunkts der endgültigen Pensionierung des Versicherten nicht benötigt wird, wird dem Spezialfonds für vorzeitige Pensionierung zugewiesen.
- 13.6 Bei Austritt aus der Stiftung oder bei Eintritt des Vorsorgefalls hat der Versicherte einen festen Anspruch auf das angesparte Guthaben für die Auszahlung der AHV-Überbrückungsrente. Art. 12.5 gilt bei Eintritt eines Vorsorgefalls.
- 13.7 Wird der Spezialfonds über Einkäufe finanziert, so gilt die Regelung von Art. 11 sinngemäss. Die diesbezügliche Einkaufstabelle ist im Anhang beigelegt.

### **14 Vorsorgeguthaben**

- 14.1 Das Vorsorgeguthaben setzt sich zusammen aus:
- dem Altersguthaben gemäss Art. 14.3 und 14.4
  - dem Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung gemäss Art. 14.6
  - dem Spezialfonds der AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 14.7
- 14.2 Auf der Grundlage von Art. 1e BVV 2 wird das Vorsorgeguthaben für jeden Versicherten individuell verwaltet.
- 14.3 Gutschriften auf das Altersguthaben:
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen
  - Altersgutschriften des Mitglieds
  - Altersgutschriften des Arbeitgebers
  - Einkäufe von Beitragsjahren
  - Rückzahlungen von Vorbezügen für den Erwerb von Wohneigentum
  - Übertragungen nach einer Scheidung
  - ausgezahlte Renditen und positive Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie
- 14.4 Abzüge vom Altersguthaben:
- Vorbezüge für Wohneigentum
  - Übertragungen nach einer Scheidung
  - Auszahlungen infolge von Teilpensionierungen
  - unbezahlte Gebühren und Prämien
  - Auszahlung des Vorsorgeguthabens infolge Invalidität gemäss Art. 18.6
  - negativen Wertentwicklung der gewählten Anlagestrategie

Das Ergebnis entspricht dem Altersguthaben.

- 14.5 Bei Eintritt eines Versicherungsfalls oder Austritt des Versicherten im Laufe des Jahres wird die Wertentwicklung für das laufende Jahr bis zu diesem Zeitpunkt berechnet.
- 14.6 Der Spezialfonds für die vorzeitige Pensionierung besteht aus zusätzlichen Einzahlungen gemäss Art. 1b BVV 2, die im Vorsorgeplan festgelegt sind.
- 14.7 Der Spezialfonds für AHV-Überbrückungsrenten setzt sich aus Beiträgen und Einkäufen zusammen, die im Vorsorgeplan vorgesehen sind.

## **15 Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht**

- 15.1 Der Arbeitgeber kann nach freiem Ermessen Arbeitgeberbeitragsreserven bilden, die separat verbucht werden.
- 15.2 Freiwillige Zuweisungen des Arbeitgebers an die Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht sind nicht mehr möglich, sobald die Reserve das Fünffache der jährlichen Arbeitgeberbeiträge (Arbeitgeberanteil) erreicht.
- 15.3 Die reglementarischen Arbeitgeberbeiträge können auf schriftlichen Antrag des Arbeitgebers den Arbeitgeberbeitragsreserven entnommen werden.
- 15.4 Ist der Arbeitgeber mit der Finanzierung der reglementarischen Beiträge im Rückstand, werden seine Beiträge aus den Arbeitgeberbeitragsreserven entnommen.
- 15.5 Arbeitgeberbeitragsreserven werden pro Pensionskasse individuell gebildet, verbucht und verwaltet.
- 15.6 Standardmässig bleiben Arbeitgeberbeitragsreserven ohne Verwendungsverzicht als Bargeld auf einem Girokonto oder werden in Geldmarktfonds angelegt. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass diese in die Anlagestrategie der Pensionskasse investiert werden.

## **E LEISTUNGEN**

### **16 Versicherte Leistungen gemäss Vorsorgeplan**

- 16.1 Die Stiftung erbringt folgende Leistungen an die Versicherten bzw. an ihre Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen:
- Altersleistungen
  - Invaliditätsleistungen
  - Todesfallleistungen
- 16.2 Die Leistungen der Stiftung werden gemäss dem vom Vorstand der Pensionskasse verabschiedeten Vorsorgeplan erbracht. Der Vorsorgeplan ist als Anhang integraler Bestandteil des Vorsorgereglements.

### **17 Altersleistungen**

- 17.1 Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht gemäss den in Art. 7.2 festgelegten Bedingungen. Für verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte ist die Auszahlung der Altersleistung in Kapitalform nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten zulässig.
- 17.2 Die Altersleistungen basieren auf dem tatsächlichen, zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Vorsorgeguthaben, das dem Anlageergebnis zum Zeitpunkt der Pensionierung entspricht. Sie werden in Form von Kapital ausgezahlt.
- 17.3 Auf Antrag des Versicherten können unter folgenden kumulativen Bedingungen Teil-Altersleistungen bis zur Höhe des der Einkommensreduktion entsprechenden Vorsorgeguthabens oder massgebenden Lohnes des Versicherten (vgl. Art. 8.1) erbracht werden:
- a) der Versicherte hat das Alter für die vorzeitige Pensionierung gemäss Vorsorgeplan erreicht
  - b) er bleibt in der Stiftung in Höhe seines reduzierten massgebenden Lohnes oder reduzierten Einkommens versichert.
  - c) die Reduzierung beträgt beim ersten Teilpensionierungsschritt mindestens 10 %.
- Bei Teilpensionierung nach dem reglementarischen Rücktrittsalter kann die Höhe der bezogenen Altersleistungen die Reduzierung des massgebenden Lohnes oder des Einkommens übersteigen
- In diesem Rahmen sind drei Teilauszahlungen in Form von Alterskapital zulässig.
- Selbstständig erwerbende Personen müssen der Stiftung ein reduziertes Einkommen anteilmässig zu den von ihnen gewünschten Altersleistungen melden.
- 17.4 Die projizierten Altersleistungen richten sich nach dem aktuellen Vorsorgeguthaben, zuzüglich Altersgutschriften, ohne Zins, bis zum Referenzalter.
- 17.5 Versicherte, welche ganz oder teilweise pensioniert sind (zu mindestens einem Drittel), haben Anspruch auf eine AHV-Überbrückungsrente aus dem Spezialfonds, sofern dieser finanziert wurde.
- 17.6 Die AHV-Überbrückungsrente beträgt höchstens 100 % der maximalen einfachen Rente gemäss AHVG. Die AHV-Überbrückungsrente wird bis zum Bezug einer Invalidenrente oder bis zum Erreichen des Referenzalters ausbezahlt.
- 17.7 Die AHV-Überbrückungsrente wird im Verhältnis der im Spezialfonds der AHV-Überbrückung angesammelten Mittel zum Höchstbetrag, der dort hätte investiert werden können, gekürzt.
- 17.8 Für Versicherte, die nicht wie geplant vorzeitig in Pension gehen oder die vor Erreichen dieses Alters in Pension gehen (z. B. bei einer Restrukturierung), wird die AHV-Überbrückungsrente unter Vorbehalt von Art. 12.5 und 13.6 in Kapitalform ausbezahlt.
- 17.9 Die Pensionierung (reglementarisch, vorzeitig, teilweise oder aufgeschoben) muss der Stiftung vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer spätestens 30 Tage vor der Pensionierung mit einem vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Formular gemeldet werden. Die Stiftung wird dann den Verkauf der Wertpapiere spätestens bei Fälligkeit der Altersleistung vornehmen.
- 17.10 Wenn die Pensionierung nicht formgerecht und 30 Tage vor der Pensionierung bei der Stiftung angemeldet wird, werden die Wertpapiere von der Stiftung so schnell wie möglich nach der

tatsächlichen Anmeldung verkauft. Die Altersleistung entspricht dann der tatsächlich ausgezahlten Altersleistung und/oder den tatsächlich übertragenen Werten.

- 17.11 Wenn die Pensionierung vom Arbeitgeber verspätet angekündigt wird, werden allfällige negative Anlageschwankungen zwischen dem Pensionierungsdatum und dem Verwertungsdatum des Wertpapierportfolios dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, sofern sie sich auf die dem Versicherten zustehenden Altersleistungen auswirken.
- 17.12 Die Bestimmungen von Art. 4bis bleiben vorbehalten.
- 17.13 Bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem reglementarischen Rentenalter, längstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahrs, mit oder ohne Zahlung von Beiträgen, können die Altersleistungen aufgeschoben werden. Die Altersgutschriften zwischen dem reglementarischen Rentenalter und dem 70. Altersjahr sind im Vorsorgeplan bestimmt.

## **18 Invaliditätsleistungen**

- 18.1 Der Vorsorgeplan kann die folgenden Invaliditätsleistungen vorsehen:
- Invalidenrente
  - Invaliden-Kinderrente
  - Prämienbefreiung
- 18.2 Als Invalidität gilt die vollständige oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, die als dauerhaft oder lang andauernd erachtet wird. Der Versicherte, der von der IV als invalide anerkannt wird, wird auch von der Stiftung als invalide anerkannt, sofern er bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Stiftung versichert war. Vorbehalten bleiben Entscheidungen der IV, die offensichtlich unhaltbar sind.
- 18.3 Wird ein Versicherter invalide, so hat er nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf die Invaliditätsleistungen gemäss Vorsorgeplan. Vorbehalten bleiben Fälle von Leistungsverweigerung oder -kürzung im Sinne von Art. 4. Die Höhe der Invaliditätsleistungen wird im Vorsorgeplan festgelegt. Der Anspruch auf Leistungen in Form von Renten wird aufgeschoben, solange der Versicherte einen vollen Lohn oder ein Taggeld von mindestens 80 % des entgangenen Lohns erhält und das Taggeld zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert worden ist.
- 18.4 Der Anspruch auf Invaliditätsleistungen erlischt mit dem Tod der versicherten Person oder, unter Vorbehalt von Art. 26a BVG, mit dem Wegfall der Invalidität oder mit der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen. Nach Erreichen des vorzeitigen Rentenalters, spätestens jedoch im Referenzalter gelten die Bestimmungen von Art. 17.
- 18.5 Die Invalidenrente, die aufgrund des versicherten Lohns berechnet wird, ist unabhängig vom Altersguthaben und wird daher auch bei einer Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft nicht gekürzt.
- 18.6 Beinhaltet die Invaliditätsleistung keine Invalidenrente und besteht nur aus der Prämienbefreiung, kann der Versicherte die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens als Invaliditätsleistung verlangen. Er muss seinen Entscheid der Stiftung innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum der Anerkennung der Invalidität durch die IV schriftlich mitteilen. Seine Entscheidung ist unwiderruflich. Er hat dann Anspruch auf das tatsächliche Vorsorgeguthaben, das zum Zeitpunkt der Auszahlung des Invaliditätskapitals vorhanden ist.
- 18.7 Bei Eintritt des versicherten Ereignisses muss die Stiftung unverzüglich schriftlich benachrichtigt werden. Der Invaliditätsgrad wird von der Stiftung bestimmt, in der Regel auf der Grundlage des IV-Dossiers. Die Stiftung kann sich auch auf ärztliche Befunde und Berichte des Arbeitgebers stützen. Die Stiftung kann das Bestehen und den Umfang des Anspruchs auf Invaliditätsleistungen jederzeit überprüfen und feststellen.
- 18.8 Eine Vollinvalidität liegt vor, wenn der Invaliditätsgrad des Versicherten mindestens 70 % beträgt. Eine Teilinvalidität liegt vor, wenn der Invaliditätsgrad des Versicherten weniger als 70 %, mindestens jedoch 25 % beträgt.
- 18.9 Die Höhe der Invalidenrente wird als Prozentsatz der ganzen Invalidenrente festgelegt..
- 18.10 Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 50 % und 69 % entspricht die Höhe der Invalidenrente dem Grad der Invalidität.

18.11 Bei einem Invaliditätsgrad von 70 % oder mehr hat der Versicherte Anspruch auf 100% der Invalidenrente.

18.12 Bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 % bemisst sich die Höhe der Invalidenrente wie folgt:

Invaliditätsgrad	Betrag in % der ganzen Invalidenrente
49 %	47,5 %
48 %	45 %
47 %	42,5 %
46 %	40 %
45 %	37,5 %
44 %	35 %
43 %	32,5 %
42 %	30 %
41 %	27,5 %

18.13 Bei einem Invaliditätsgrad von 40 % bis 25 % hat der Versicherte Anspruch auf 25 % der Invalidenrente.

18.14 Auf schriftlichen Antrag des invaliden Versicherten zahlt die Stiftung dem Versicherten den Teil des Altersguthabens aus, der seinem Invaliditätsgrad entspricht. Bei verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehepartners erforderlich. Mit der Auszahlung des gesamten Altersguthabens erlischt jeglicher Anspruch auf weitere Leistungen der Stiftung. Mit dem Bezug des Altersguthabens erlischt auch der Anspruch auf andere Leistungen in gleichem Umfang.

18.15 Invaliden-Kinderrente: Der Vorsorgeplan kann eine Invaliden-Kinderrente vorsehen. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

18.16 Der Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente entsteht, wenn der Versicherte invalide ist und Kinder hat, die Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente haben. Diese wird gemäss den geltenden gesetzlichen IV-Bestimmungen festgelegt.

18.17 Die Invaliden-Kinderrente wird dem Kind zu Lebzeiten ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Hat das Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, besteht der Anspruch auf eine Rente längstens bis zum Alter von 25 Jahren fort, solange es studiert, eine Lehre absolviert oder im Sinne der IV zu mindestens 25 % invalide ist und nicht gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang ausübt. Die Höhe der Invaliden-Kinderrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität des Versicherten zum Zeitpunkt des Rentenanspruchs.

18.18 Prämienbefreiung: Die Altersgutschriften und Risikobeiträge richten sich nach dem Grad der Arbeitsunfähigkeit. Die Befreiung beginnt frühestens am ersten Tag des vierten Monats der Arbeitsunfähigkeit. Sie erlischt:

- wenn nach 24 Monaten Arbeitsunfähigkeit kein IV-Entscheid vorliegt;
- wenn die Arbeitsunfähigkeit oder der im Rahmen eines IV-Entscheids festgestellte Invaliditätsgrad weniger als 25 % beträgt;
- wenn der Versicherte stirbt;
- mit der vorzeitigen Pensionierung, spätestens bis zum Erreichen des 65. Altersjahres.

Die monatlichen reglementarischen Beiträge werden in dem Monat, in dem der Anspruch auf Befreiung erlischt, vollständig befreit. Die Prämienbefreiung tritt auch dann ein, wenn der Versicherte die Auszahlung der Invaliditätsleistungen in Kapitalform wählt. Mit der Zustellung des IV-Entscheides behält sich die Stiftung das Recht vor, die Höhe der Prämienbefreiung retroaktiv anzupassen, wenn der im Rahmen eines IV-Entscheides festgestellte Invaliditätsgrad vom ursprünglich für die Festlegung der Prämienbefreiung zugrunde gelegten Grad der Arbeitsunfähigkeit abweicht.

Für die Selbstständigerwerbenden ist die Risikoversicherung gemäss Art. 8.4 für die Berechnung der Beitragsbefreiung massgebend

18.19 Bei einer Erhöhung des Invaliditätsgrades gilt Artikel 20.9, sofern die Invalidität auf dieselbe Ursache zurückzuführen ist.

18.20 Die Bestimmungen von Art. 4bis bleiben vorbehalten.

## **19 Leistungen bei Tod vor der Pensionierung**

- 19.1 Das Vorsorgeguthaben wird per Todesdatum gemäss Art. 17 ermittelt und bei Tod vor der Pensionierung unabhängig von den weiteren Leistungen den Anspruchsberechtigten ausgezahlt..
- 19.2 Bei Tod vor dem reglementarischen Rentenalter, längstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahres, kann der Vorsorgeplan zusätzlich die folgenden Risikoleistungen vorsehen:
- Kapital, das dem Zeitwert der Ehegattenrente entspricht
  - Kapital, das dem Zeitwert der Konkubinatsrente entspricht
  - Waisenrente
  - Zusätzliches Todesfallkapital
- 19.3 Kapital, das dem Zeitwert der Ehegattenrente entspricht: Der Vorsorgeplan kann Ehegattenleistungen vorsehen. Die Höhe der Ehegattenleistungen wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 19.4 Die Ehegattenrente wird immer als einmaliges Kapital ausgezahlt. Die Kapitalisierung wird auf der Grundlage des Alters der anspruchsberechtigten Person zum Zeitpunkt der fälligen Entschädigung und gemäss den folgenden versicherungstechnischen Grundlagen berechnet: BVG2020 (Periode 2024) mit einem technischen Zinssatz von 2 %. Art. 37.1 bleibt vorbehalten. Die Berechnung des Rückversicherers ist massgebend. Mit der Auszahlung dieser Zulage erlischt jeglicher Anspruch auf eine Rente.
- 19.5 Eine Wiederverheiratung hat keine Auswirkungen auf die Berechnung der Kapitalisierung, das einmalige Kapital ist in jedem Fall fällig.
- 19.6 Die Ehegattenrente wird für jedes ganze oder angebrochene Jahr, das einen Altersunterschied von zehn Jahren übersteigt, um 1 % ihres Betrags gekürzt, wenn das Alter des überlebenden Ehegatten mehr als zehn Jahre unter dem des verstorbenen Versicherten liegt.
- 19.7 Keine Ehegattenrente wird gezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 60. Altersjahres geschlossen wurde und der Versicherte an einer ihm bekannten schweren Krankheit litt, an der er innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
- 19.8 Kapital, das dem Barwert der Konkubinatsrente entspricht: Die Lebensgemeinschaft wird der Ehe gleichgestellt, wenn der Vorsorgeplan dies vorsieht. Die Konkubinatsrente entspricht der in Art. 19.3 und 19.4 festgelegten Ehegattenrente. Die Berechnung des Rückversicherers ist massgebend. Der Anspruch auf eine Konkubinatsrente entsteht, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- a) die Lebenspartner sind nicht mit anderen Personen verheiratet und stehen in keinem Verwandtschaftsverhältnis zueinander;
  - b) die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Todes bestand seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen, ohne Eheschliessung mit anderen Personen, und die Lebenspartner hatten einen gemeinsamen Wohnsitz oder der verstorbene Lebenspartner musste für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen;
  - c) die Lebensgemeinschaft wurde der Stiftung zu Lebzeiten des Versicherten schriftlich gemeldet. Massgebend ist lediglich die letzte Meldung;
  - d) von der Stiftung wird keine Ehegattenrente geschuldet.
- 19.9 Waisenrente: Der Vorsorgeplan kann eine Waisenrente vorsehen. Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.
- 19.10 Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht, wenn der Versicherte stirbt und Kinder hinterlässt, die Anspruch auf eine Waisenrente haben. Diese werden gemäss den geltenden -Bestimmungen des AHVG festgelegt.
- 19.11 Die Waisenrente wird dem Kind zu Lebzeiten ausbezahlt, längstens jedoch bis zur Vollendung des 20. Altersjahres. Hat das Kind dieses Alter erreicht oder überschritten, besteht der Anspruch auf eine Rente längstens bis zum Alter von 25 Jahren fort, solange es studiert, eine Lehre absolviert oder im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalide ist und nicht gleichzeitig eine Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang ausübt.
- 19.12 Anspruch auf die Auszahlung des Vorsorgeguthabens und eines allfälligen zusätzlichen Todesfallkapitals haben, unabhängig vom Erbrecht, die folgenden Personen:

- a) der überlebende Ehepartner, der überlebende eingetragene Partner, unter Ausschluss des Ehegatten oder des Lebenspartners im Sinne von Art. 19 Abs. 3 BVG, oder der Konkubinatspartner, der die Bedingungen von Art. 19.8 Bst. a) bis c) erfüllt, oder andernfalls die Kinder, die Anspruch auf eine Waisenrente haben, oder bei deren Fehlen
- b) die Personen, die vom Verstorbenen wesentlich unterstützt wurden, oder der Lebensgefährte, der die Bedingungen von Art. 19.8 lit. a) bis c) erfüllt, andernfalls Kinder, die keinen Anspruch auf eine Waisenrente haben, oder bei deren Fehlen
- c) die direkten Nachkommen, oder bei deren Fehlen
- d) die Eltern, oder andernfalls
- e) die Geschwister, oder bei deren Fehlen
- f) die anderen gesetzlichen Erben (unter Ausschluss des Gemeinwesens), die der Versicherte der Stiftung schriftlich gemeldet hat. Diese haben Anspruch entweder auf:
  - 50 % des Vorsorgeguthabens zuzüglich des zusätzlichen Todesfallkapitals, falls vorhanden, oder
  - die vom Versicherten gezahlten Beiträge, wobei der jeweils höhere Betrag massgebend ist.

19.13 Der Versicherte durch ein schriftliches Gesuch an die Stiftung:

- a) die Rangordnung der Begünstigten gemäss Art. 19.12, Bst. a) bis b) ändern und/oder den Anspruch jeder dieser Personen innerhalb derselben Kategorie, die gemäss den Buchstaben in Art. 19.12 präzisieren, was bedeutet, dass er jedem von ihnen einen Teil der Leistung gewähren oder Begünstigte ausschliessen oder die gesamte Kategorie zugunsten der folgenden ausschliessen kann.
- b) bei Fehlen von Begünstigten nach Bst. b, die Rangordnung der Begünstigten nach Art. 19.12, Buchstaben a) c) d) e) ändern und/oder den Anspruch jeder dieser Personen innerhalb der gleichen Kategorie gemäss den Buchstaben in Art. 19.12 präzisieren, was bedeutet, dass er jedem einen Teil der Leistung gewähren oder Begünstigte ausschliessen oder die gesamte Kategorie zugunsten der folgenden ausschliessen kann.
- c) bei Fehlen von Begünstigten gemäss den Buchstaben a) bis b) kann er die Rangordnung der Begünstigten gemäss Art. 19.12 Buchstaben c) bis e) ändern und/oder den Anspruch jeder dieser Personen innerhalb der gleichen Kategorie gemäss den Buchstaben in Art. 19.12 präzisieren, d.h. er kann jedem von ihnen einen Teil der Leistung gewähren oder Begünstigte ausschliessen oder die ganze Kategorie zugunsten der folgenden ausschliessen. Bei Fehlen von Begünstigten nach den Buchstaben a) bis e) kann der Versicherte die Rechte der gesetzlichen Erben näher bestimmen.

19.14 Macht der Versicherte von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

19.15 Bei Fehlen von Begünstigten nach Art. 19.12 verfällt die Todesfalleistung der Pensionskasse und wird für die Vorsorge der übrigen Versicherten der Pensionskasse verwendet. Bei Fehlen verfallen die Todesfalleistungen und die freien Mittel der Stiftung und die Pensionskasse wird liquidiert.

19.16 19.16<sup>bis</sup> Das Recht auf Einsprache der Anspruchsberechtigten verjährt sechs Monate nach dem Tod des Versicherten. Anspruchsberechtigte, die ihren Anspruch gegenüber der Stiftung nicht spätestens sechs Monate nach dem Tod des Versicherten geltend gemacht haben, haben daher keinen Anspruch auf Leistungen.

19.17 Die Meldung des Todes (Austrittsmeldung) muss schriftlich an die Stiftung erfolgen. Die Wertschriften werden daraufhin von der Stiftung so schnell wie möglich verkauft.

## **20 Austrittsleistung und Barauszahlung**

20.1 Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem vorzeitigen Rücktrittsalter gemäss Vorsorgeplan und vor dem reglementarischen Rentenalter, spätestens jedoch bis zum Referenzalter endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung, sofern sie nicht die Ausrichtung der Altersleistung beantragen (vgl. Art. 17.2).

20.1<sup>bis</sup> Versicherte, deren Arbeitsverhältnis vor Erreichen des vorzeitigen Rentenalters und aus einem anderen Grund als Invalidität oder Tod endet, haben Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Austrittsfälle der Stiftung zu melden, sobald er davon Kenntnis erlangt, jedoch spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses, um die für die der

Austrittsleistung erforderliche Wertverwertung zu ermöglichen. Wenn der Austritt verspätet gemeldet wird, werden allfällige negative Anlageschwankungen zwischen dem Austrittsdatum und dem Datum der Verwertung des Wertpapierbestandes dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, sofern sie sich auf die dem Versicherten zustehenden Austrittsleistungen auswirken.

- 20.1<sup>ter</sup> Versicherte, deren Arbeitsverhältnis nach dem Referenzalter endet, haben auf Antrag Anspruch auf eine Austrittsleistung, sofern sie die Erwerbstätigkeit weiterführen und die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers die Übertragung akzeptiert.
- 20.2 Die Austrittsleistung entspricht dem effektiven Wert des angesammelten Vorsorgeguthabens beim Austritt aus der Pensionskasser oder der Stiftung gemäss Art. 14.1. Die Austrittsleistung beläuft sich in Anwendung von Art. 19a FZG und in Abweichung von Art. 15 und 17 FZG den effektiven Wert des Vorsorgeguthabens am Tag des Austritts. Die Austrittsleistung wird beim Austritt aus der Stiftung fällig und wird nach Fälligkeit nicht mehr verzinst.
- 20.3 Die Austrittsleistung wird fällig, wenn der Versicherte die Pensionskasser oder die Stiftung verlässt. Sie wird an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers des Versicherten überwiesen. Falls der Versicherte nicht in eine Vorsorgeeinrichtung eintritt, wird sie für den Abschluss eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet. Der Versicherte muss der Stiftung mitteilen, in welcher zulässigen Form er seinen Vorsorgeschutz erhalten will. Diese Mitteilung muss spätestens einen Monat vor dem Austritt bei der Stiftung eingehen. Nach der Mitteilung wird die Stiftung den Verkauf der Wertpapiere bis spätestens zur Fälligkeit der Austrittsleistung vornehmen, es sei denn, die Wertpapiere können auf eine andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden. Im letzteren Fall muss die schriftliche Zustimmung des Versicherten und der neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung spätestens 30 Tage vor Fälligkeit der Austrittsleistung bei der Stiftung eingehen.
- 20.4 Erfolgt keine Mitteilung innerhalb der unter Ziffer 20.3 festgelegten Frist, wird die Austrittsleistung so schnell wie möglich an die Elite Freizügigkeitsstiftung oder die Auffangeinrichtung BVG überwiesen, nach Wahl der Stiftung und entsprechend der Einwilligung des Versicherten bei Unterzeichnung des Anschlussformulars. Wird die Austrittsleistung an die Auffangeinrichtung BVG überwiesen, so erfolgt dies frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach dem Eintritt des Freizügigkeitsfalls. Ab diesem Zeitpunkt werden die Bestimmungen dieser Verordnung hinfällig.
- 20.5 Die Auszahlung der Austrittsleistung erfolgt spätestens drei Monate nach dem Austrittsdatum. Sobald die Austrittsleistung fällig ist, werden auf diese keine Zinsen mehr gutgeschrieben. Überweist die Stiftung die fällige Leistung nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie alle notwendigen Informationen erhalten hat, ist sie verpflichtet, von diesem Zeitpunkt an einen Verzugszins gemäss Art. 26 Abs. 2 FZG zu entrichten.
- 20.6 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 4bis wird die Austrittsleistung in bar ausbezahlt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- der Versicherte verlässt die Schweiz endgültig und wohnt nicht im Fürstentum Liechtenstein; internationale Abkommen bleiben vorbehalten (Art. 25f FZG);
  - der Versicherte nimmt eine selbstständige Erwerbstätigkeit auf und untersteht nicht mehr der obligatorischen Versicherung;
  - die Freizügigkeitsleistung des Versicherten ist geringer als der Jahresbetrag seiner reglementarischen Beiträge.
- 20.7 Bei verheirateten Versicherten oder Versicherten in einer eingetragenen Partnerschaft kann eine Barauszahlung nur mit der schriftlichen Zustimmung des Ehepartners oder Lebenspartners erfolgen. Wenn die Freizügigkeitsleistung verpfändet wird, ist auch die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers erforderlich. Die Bestimmungen von Art. 4a bleiben vorbehalten.
- 20.8 Tritt der Altersvorsorgefall während des Scheidungsverfahrens ein, erfolgt die Berechnung der Austrittsleistung gemäss Artikel 19g FZV.
- 20.9 Ist die Stiftung zur Zahlung von Hinterlassenen- und Invalidenleistungen verpflichtet, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die letztgenannte Leistung soweit zurückzuerstatten, als die Rückerstattung für die Gewährung der Zahlung von Invaliditäts- oder Hinterlassenenleistungen erforderlich ist. Die Hinterlassenenleistungen oder die Invaliditätsleistungen der Stiftung können gekürzt werden, sofern keine Rückerstattung erfolgt.
- 20.10 Bei einer Lohnreduktion im Sinne von Art. 20 FZG werden die überschüssigen Freizügigkeitsleistungen in der Stiftung belassen, sofern keine gegenteilige schriftliche Erklärung des Versicherten vorliegt.

## **21 Wohneigentumsförderung**

- 21.1 Die Versicherten können bei der Stiftung einen Betrag zum Erwerb von Wohneigentum für den eigenen Bedarf geltend machen oder ihre Ansprüche auf die im Vorsorgeplan vorgesehenen Leistungen ganz oder teilweise verpfänden. Der Vorbezug, die Verpfändung und die Rückzahlung sind bis zu dem im Vorsorgeplan festgelegten Zeitpunkt möglich. Der Mindestbetrag des Vorbezugs beträgt CHF 20'000.-.
- 21.2 Bis zum 50. Altersjahr können die Versicherten einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können die höhere der beiden folgenden Leistungen beziehen:
- a) die Freizügigkeitsleistung, auf die Sie im Alter von 50 Jahren Anspruch hatten, oder
  - b) die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt der Auszahlung Anspruch haben.
- 21.3 Bei einer Unterdeckung kann die Stiftung den Vorbezug des für den Erwerb von Wohneigentums benötigten Betrag um maximal zwei Jahre aufschieben.
- 21.4 Für Versicherte, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, ist die schriftliche Zustimmung des Ehe- oder Lebenspartners erforderlich.
- 21.5 Der Vorbezug, die Rückzahlung und die Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (Art. 30a ff. BVG, 331d ff. OR und WEFV).
- 21.6 Die Bestimmungen von Art. 4bis bleiben vorbehalten.

## **22 Bestimmungen im Falle einer Scheidung**

- 22.1 Im Falle einer Scheidung oder der Auflösung einer nach schweizerischem Recht eingetragenen Partnerschaft entscheidet das zuständige Gericht über die Ansprüche der Ehe- oder Lebenspartner auf einen Anteil an der während der Ehe/Partnerschaft erworbenen Freizügigkeitsleistung. Einkäufe, die mit eigenen Mitteln finanziert wurden, werden von der zu teilenden Austrittsleistung abgezogen (Art. 22 Abs. 3 FZG).
- 22.2 Im Falle einer Scheidung räumt die Stiftung dem zahlungspflichtigen Versicherten die Möglichkeit ein, den Betrag, der ihm bei der Überweisung der Austrittsleistung abgezogen wird, wieder einzukaufen.
- 22.3 Im Falle einer Scheidung stellt die Stiftung dem Versicherten oder dem Richter auf dessen Verlangen die Informationen gemäss Art. 24 FZG in Verbindung mit Art. 19k FZV bereit.

## **F GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR LEISTUNGEN**

### **23 Leistungen von Dritten und Leistungskürzungen**

- 23.1 Die Stiftung verweigert oder kürzt ihre Invaliditäts- und Hinterlassenenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anzurechnenden Einkünften 90 % des Bruttoeinkommens übersteigen, das der Person mutmasslich entgangen ist. Für Personen, die von Art. 8.6 Gebrauch gemacht haben, wird die Schwelle von 90 % aufgrund des massgebenden AHV-Lohnes ermittelt.
- 23.2 Es werden folgende Leistungen und Einkommen berücksichtigt:
- a) die Hinterlassenen- und Invaliditätsleistungen, die von anderen in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgezahlt werden; Kapitaleleistungen werden in eine Rente umgewandelt;
  - b) Taggelder von obligatorischen Versicherungen;
  - c) Taggelder von freiwilligen Versicherungen, die mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert wurden;
  - d) Bei Bezüglern von Invaliditätsleistungen: das erzielte Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen sowie das Erwerbseinkommen oder das Ersatzeinkommen, das der Versicherte zumutbarerweise noch erzielen könnte.
- 23.3 Folgende Leistungen und Einkommen werden nicht berücksichtigt:
- a) Hilflosenentschädigungen, Integritätsentschädigungen, einmalige Entschädigungen, Assistenzbeiträge und andere ähnliche Leistungen;
  - b) das zusätzliche Einkommen, das während der Durchführung einer Eingliederungsmassnahme der IV erzielt wird.
- 23.4 Das Einkommen des Ehepartners und der Waisen wird zusammen gezählt.
- 23.5 Erreicht der Versicherte das Referenzalter, so dürfen die Leistungen der Stiftung nur gekürzt werden, wenn sie mit Leistungen der Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Versicherungen konkurrieren. Die Stiftung kann ihre Leistungen kürzen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des massgebenden Lohnes übersteigen, den Versicherte unmittelbar vor dem Referenzalter erzielt hätte.
- 23.6 Kürzt die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG, wenn der Versicherte das Referenzalter erreicht, ist die Stiftung nicht verpflichtet, die Kürzung auszugleichen.
- 23.7 Wenn die Unfall- oder Militärversicherung ihre Leistungen verweigert oder kürzt, weil der Versicherungsfall auf ein schweres Verschulden des Versicherten zurückzuführen ist, gleicht die Stiftung die Verweigerung oder Kürzung nicht aus.
- 23.8 Die Stiftung kann ihre Leistungen im gleichen Verhältnis kürzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Wiedereingliederungsmassnahme widersetzt.
- 23.9 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Situation ändert.
- 23.10 Die Stiftung kann die Austrittsleistung und die Altersleistung gemäss Art. 19g FZV kürzen, wenn der Vorsorgefall nach der Einleitung des Scheidungsverfahrens und vor dem Scheidungsurteil eintritt.

### **24 Ansprüche gegenüber der haftpflichtigen Drittperson**

- 24.1 Bei Eintritt des Versicherungsfalls kann die Stiftung von der invaliden Person oder den Hinterbliebenen des Verstorbenen die Abtretung ihrer Ansprüche gegen einen Dritten, der für die Invalidität oder den Tod haftet, bis zur Höhe der von der Stiftung geschuldeten Leistungen verlangen. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, solange diese Abtretung nicht erfolgt ist.

## **25 Auskunfts-, Melde- und Sorgfaltspflicht**

- 25.1 Der Arbeitgeber oder der Pensionskassenvorstand, die Versicherten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, der Stiftung unverzüglich und schriftlich alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Vorsorge erforderlich sind. Die Stiftung kann alle Belege verlangen, die für die Feststellung ihrer Leistungsansprüche erforderlich sind. Die Stiftung haftet nicht für die Folgen, die sich daraus ergeben, dass die notwendigen Informationen nicht geliefert wurden oder unrichtig sind, insbesondere nicht für den Wertverlust der Austrittsleistung, wenn die rechtzeitige Meldung gemäss Art. 20.3 nicht erfolgt.
- 25.2 Die notwendigen Informationen sind: Neueintritte (wenn die Bedingungen für den Beitritt gemäss Vorsorgeplan im Anhang erfüllt sind); Austritte; Pensionierungen; Fälle von Arbeitsunfähigkeit, die zu Invalidität führen können, Todesfälle, Änderungen der Adresse, des Zivilstandes, der Familienbeziehungen oder der Lebensgemeinschaft, der Tätigkeit der Kinder, für die eine Waisen- oder Invalidenkinderleistung ausgerichtet wird.
- 25.3 Beim Beitritt und gegebenenfalls bei Lohnerhöhungen oder Ansprüchen auf Invaliditätsleistungen muss der Versicherte seine behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht entbinden und der Stiftung das Recht auf Einsicht in die IV-Akten einräumen.
- 25.4 Bei der Aufnahme hat die zu versichernde Person der Stiftung die Angaben über die Austrittsleistung aus früheren Vorsorgeverhältnissen mitzuteilen; sie ist verpflichtet, die Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die Stiftung zu überweisen, um die Vorsorgelücke bei Eintritt zu schliessen. Ein etwaiger Überschussanteil kann vom Versicherten zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes in anderer Form verwendet oder innerhalb der Stiftung zur Finanzierung künftiger Leistungserhöhungen bewahrt werden; in diesem Fall wird eine jährliche Abrechnung erstellt.
- 25.5 Hat der Versicherte mehrere Vorsorgeverhältnisse und übersteigt die Summe seines AHV-beitragspflichtigen Lohnes das Zehnfache des oberen Grenzbetrages gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG, hat er die Stiftung über alle seine Vorsorgeverhältnisse und die darin versicherten Löhne zu informieren.
- 25.6 Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung die für ihre Versicherung massgebenden Umstände gemäss Art. 25.2 unverzüglich und schriftlich mitzuteilen und sie ohne besondere Aufforderung über alle ihre Leistungsansprüche (z. B. Sozialleistungen in der Schweiz und im Ausland, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, Einkommen aus fortgesetzter Erwerbstätigkeit) zu informieren. Sie haften für Schäden, die der Pensionskasse oder der Stiftung aufgrund der Verletzung dieser Meldepflicht entstehen. Zu Unrecht bezogene Leistungen müssen zurückerstattet werden; sie können mit zukünftigen Leistungen verrechnet werden. Art. 35a BVG bleibt vorbehalten.
- 25.7 Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich insbesondere wiederholte Absenzen von mehr als einer Woche, Absenzen von mehr als einem Monat, Reorganisationen oder Umstrukturierungen mit Entlassung.
- 25.8 Versicherte, die von einer längeren Arbeitsunfähigkeit betroffen sind, werden durch einen Case-Management-Prozess unterstützt, der eine therapeutische, berufliche und soziale Wiedereingliederung fördern soll.

## **26 Besondere Bestimmungen**

- 26.1 Ansprüche der Stiftung gegenüber den Anspruchsberechtigten können mit den zu erbringenden Geldleistungen verrechnet werden. Ansprüche des Arbeitgebers gegenüber den Versicherten können nur insoweit zur Verrechnung an die Stiftung abgetreten werden, als sie aus Vorsorgebeiträgen resultieren, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.
- 26.2 Anspruchsberechtigte müssen der Stiftung in der Regel ein auf ihren Namen lautendes Post- oder Bankkonto in der Schweiz, einem EU- oder EFTA-Mitgliedsstaat angeben, um in den Genuss ihrer Rechte zu kommen. Wenn kein Konto vorhanden ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der Stiftung. Anderslautende Bestimmungen in den Verträgen bleiben vorbehalten.
- 26.3 Bevor der Auszahlung einer Kapitalleistung muss der Versicherte, gegebenenfalls der Begünstigte, der Stiftung eine notarielle Beglaubigung seiner Unterschrift, eine Kopie eines aktuellen Zivilstandsausweises sowie eine Kopie seiner Identitätskarte oder seines gültigen Reisepasses vorlegen. Verheiratete Versicherte müssen die gleichen Unterlagen auch für den Ehegatten vorgelegen. Auf Voranmeldung besteht auch die Möglichkeit, vor Ort in einem der Büros der Stiftung

das Austrittsformular zu unterzeichnen und die erwähnten Unterlagen vorzulegen. Bei der Auszahlung behält die Stiftung die Quellensteuer ein und verlangt von dem Versicherten oder dem Begünstigten eine (tages)-aktuelle Wohnsitzbescheinigung. Nach Erhalt desselben erstattet die Stiftung die im Falle eines in der Schweiz begründeten Wohnsitzes erhobene Quellensteuer zurück.

- 26.4 Der Arbeitgeber haftet für den Schaden, den er der Stiftung zufügt, insbesondere bei verspäteten Meldungen.

## **G ORGANISATION UND VERWALTUNG**

### **27 Organe der Stiftung**

27.1 Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Pensionskassenvorstände

27.2 Der Stiftungsrat: Das Organisationsreglement regelt neben den Aufgaben und Kompetenzen des Stiftungsrats auch die Konstituierung, die Amtsperiode, die Form der Beschlüsse, die Vertretung und die Zeichnungsmodalitäten.

27.3 Die Pensionskassenvorstände: Sie vertreten die Interessen ihrer Pensionskasse gegenüber dem Stiftungsrat. Das Organisationsreglement der Pensionskassenvorstände enthält die Bestimmungen, die ihre Arbeitsweise beschreiben.

27.4 Der Stiftungsrat bestimmt die Revisionsstelle, deren Aufgabe es ist, jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Anlagen der Stiftung zu prüfen. Die Revisionsstelle verfasst zuhanden des Stiftungsrats einen schriftlichen Bericht über ihre Beobachtungen und Feststellungen. Sie ist im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zugelassen.

27.5 Der Stiftungsrat ernennt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, der periodisch gemäss Art. 52e BVG ein versicherungstechnisches Gutachten zur Bestimmung der finanziellen Lage der Stiftung erstellt.

### **28 Informationen für Versicherte**

28.1 Die Stiftung händigt jedem Versicherten mindestens einmal jährlich einen Vorsorgeausweis aus, der ihn über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge an die Stiftung sowie über das Vorsorgeguthaben informiert. Weichen die im Vorsorgeausweis angegebenen Leistungen von denjenigen ab, die in diesem Reglement oder im Vorsorgeplan festgelegt sind, so sind die reglementarischen Bestimmungen massgebend.

28.2 Ebenso stellt die Stiftung jährlich Informationen über die Jahresrechnung, die Organisation und Finanzierung sowie über die Zusammensetzung der Mitglieder des Stiftungsrats bereit.

28.3 Auf schriftliches Gesuch an den Pensionskassenvorstand erteilt die Stiftung dem Versicherten im Rahmen von Art. 86b BVG weitere Auskünfte über den Stand seiner Vorsorge und die Verwaltung der Stiftung.

28.4 Jeder Versicherte kann vom Pensionskassenvorstand verlangen, dass die Stiftung ihm alle ihn betreffenden Daten mitteilt und diese gegebenenfalls berichtigt.

### **29 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

29.1 Um Situationen zu vermeiden, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, dürfen externe Personen, die mit der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein. Bei vermögensverwaltenden Institutionen gilt das gleiche Verbot für wirtschaftlich Berechtigte, die mindestens 5 % (in Form von Aktienkapital oder Stimmrechten) an der vermögensverwaltenden Einrichtung halten.

29.2 Bei wichtigen Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen findet eine Ausschreibung statt. Bei natürlichen Personen gelten insbesondere Ehegatten, Konkubinatspartner und Verwandte bis zum zweiten Grad als nahestehende Personen; bei juristischen Personen gelten insbesondere die wirtschaftlich Berechtigten als nahestehende Personen.

29.3 Die Personen und Institutionen, die das Vermögen der Stiftung verwalten und betreuen, handeln im Interesse der Stiftung. Insbesondere ist es ihnen untersagt, folgende Geschäfte zu tätigen:

- a) Nutzung ihres Wissens um Mandate der Stiftung, um vorher, gleichzeitig oder später Geschäfte auf eigene Rechnung zu tätigen (front/parallel/after running);

- b) gleichzeitig mit der Stiftung mit einem Wertpapier oder einer Anlage handeln, wenn dies für die Stiftung einen Nachteil bedeuten kann; die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form gilt als Handel;
  - c) die Verteilung der Einlagen der Stiftung ändern, ohne dass die Stiftung ein wirtschaftliches Interesse daran hat.
- 29.4 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder der Verwaltung ihres Vermögens betraut sind, halten die Art und Weise ihrer Entschädigung und die Höhe ihrer Vergütung klar und deutlich in einer Vereinbarung fest. Sie übertragen der Stiftung jeden anderen finanziellen Vorteil, der mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung in Zusammenhang steht. Ausgenommen sind Bagatellgeschenke und übliche Gelegenheitsgeschenke. Als Bagatellgeschenke oder übliche Gelegenheitsgeschenke gelten einmalige Geschenke von max. CHF 300.- pro Fall und von max. CHF 2'000.- pro Mandatsträger und Jahr. In jedem Fall darf ihr Wert nicht höher als CHF 2'000 pro Jahr und pro beschenkte Person sein. Bagatellgeschenke und übliche Gelegenheitsgeschenke sind erlaubt und müssen nicht zurückgegeben oder gemeldet werden. Den üblichen Bagatell- und Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu Veranstaltungen, die vor allem für die Stiftung von Nutzen sind, wie z. B. Fachseminare. Allfällige Retrozessionen, die nicht im Kostenreglement der Stiftung vorgesehen sind, sowie die im Kostenreglement definierten Retrozessionen, die von den Vermögensverwaltern an die Stiftung gezahlt werden, werden dem freien Vermögen der Stiftung zugewiesen.
- 29.5 Die mit der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Stiftung betrauten Personen und Institutionen legen dem Stiftungsrat jährlich schriftlich ihre Interessenbindungen offen, d. h. insbesondere die Beziehungen von wirtschaftlich Berechtigten zu Unternehmen, die mit der Stiftung Geschäfte tätigen. Die Mitglieder des Stiftungsrats legen ihre Interessenbindungen gegenüber der Revisionsstelle offen.
- 29.6 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Verwaltung ihres Vermögens betraut sind, bescheinigen dem Stiftungsrat jährlich schriftlich, dass sie alle erhaltenen finanziellen Vorteile gemäss Art. 29.4 abgeliefert haben.

## **H SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **30 Reserviert**

### **31 Teilweise und vollständige Liquidation**

- 31.1 Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Teilliquidation der Stiftung und der ihr angeschlossenen Pensionskassen sind im Reglement über die Teilliquidation der Stiftung und der Pensionskassen festgelegt.
- 31.2 Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Gesamtliquidation. Bei einer Gesamtliquidation werden keine Zinsen zum BVG-Satz gutgeschrieben.

### **32 Haftung**

- 32.1 Die Stiftung lehnt jede Haftung für die Folgen, die sich aus der Verletzung der Pflichten zu Lasten der Pensionskassen, der Pensionskassenvorstände und ihrer Versicherten sowie gegebenenfalls ihrer Beauftragten ergeben, ab. Sie behält sich das Recht vor, den erlittenen Schaden geltend zu machen und unrechtmässig gezahlte Leistungen zurückzufordern.
- 32.2 Die Verantwortung der Stiftung erstreckt sich auf die Vorsorgeguthaben der einzelnen Pensionskassen und die Risikoleistungen, soweit diese in die alleinige Zuständigkeit der Pensionskasse fallen. Es gibt keine Solidarität zwischen den Pensionskassen.
- 32.3 Die Haftung erstreckt sich auf das Vermögen der Stiftung in den Bereichen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stiftung als Ganzes fallen. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

### **33 Rechtsstreitigkeiten**

- 33.1 Für alle Streitigkeiten betreffend die Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements zwischen der Stiftung, dem Arbeitgeber und den Anspruchsberechtigten ist das vom BVG bezeichnete Gericht zuständig. Der Gerichtsstand befindet sich am schweizerischen Firmensitz oder Wohnsitz des Beklagten oder am Ort des Betriebes, an dem der Versicherte angestellt wurde. Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland ist der Gerichtsstand am Sitz der Stiftung.

### **34 Änderungen und Lücken im Vorsorgereglement**

- 34.1 Der Stiftungsrat kann dieses Reglement im Rahmen der Stiftungsurkunde, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen der Aufsichtsbehörde jederzeit ändern.
- 34.2 Jede Reglementsänderung muss der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden.
- 34.3 Alle Fälle, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, werden vom Pensionskassenvorstand nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat dem Vorsorgezweck entsprechend geregelt.

### **35 Amtssprache und Währung**

- 35.1 Diese Verordnung wurde in französischer Sprache verfasst und wird auch in andere Sprachen übersetzt. Bei Abweichungen zwischen der Version in französischer Sprache und der Übersetzung in andere Sprachen, ist die französische Version massgebend.
- 35.2 Die Beiträge und Leistungen sind in Schweizer Franken angegeben. Wenn der Lohn in einer anderen Währung ausgezahlt wird, wird er in Schweizer Franken umgerechnet.

### **36 Geheimhaltungspflicht und Datenschutz**

- 36.1 Die an der Durchführung der beruflichen Vorsorge beteiligten Personen sind verpflichtet, alle ihnen bekannten Sachverhalte und Informationen bezüglich der privaten und beruflichen Situation der Versicherten und der Pensionskassen geheim zu halten.
- 36.2 Die Stiftung ist für die Bearbeitung der Daten verantwortlich. Sie gibt Personendaten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und der Datenschutzerklärung weiter. Die Stiftung ist befugt, sämtliche Personendaten, einschliesslich medizinischer Daten, zum Zweck der Durchführung der beruflichen Vorsorge zu bearbeiten und sie, soweit gemäss Art. 86a BVG erforderlich, an den Rückversicherer sowie alle in der Datenschutzerklärung erwähnten Dritten zu übermitteln. Weitere Informationen zur Bearbeitung von Personendaten sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen. Diese kann auf der Website der Stiftung eingesehen werden.

### **37 Übergangsbestimmungen**

- 37.1 Bei Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zu Invalidität oder Tod geführt hat, richten sich die Leistungen nach den im Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die dem Leistungsanspruch zugrunde liegt, geltenden und für ihre Festlegung massgebenden reglementarischen Grundlagen oder dem Vorsorgeplan, worunter auch der versicherte Lohn. Änderungen, die eine Auswirkung auf die Höhe der versicherten Leistungen haben, werden nach dem Eintritt einer Arbeits-/Erwerbsunfähigkeit nicht berücksichtigt.

### **38 Schlussbestimmungen**

- 38.1 Bei Inkrafttreten oder Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, welche für die Stiftung zwingend anwendbar sind, gehen diese bei Abweichungen den reglementarischen Bestimmungen vor.

### **39 Inkrafttreten**

- 39.1 Das vorliegende Vorsorgereglement wurde vom Stiftungsrat am 3. Dezember 2025 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

## **I ANHÄNGE ZUM VORSORGEREGLEMENT**

Vorsorgeplan  
Einkaufstabelle  
Einkaufstabelle des Spezialfonds für AHV-Überbrückungsrenten  
Einkaufstabelle des Spezialfonds für AHV-Überbrückungsrenten

Lausanne, 3. Dezember 2025

Elite Fondation 1e

Präsident des Stiftungsrats

Vizepräsident des Stiftungsrats